

Antrag 2025/II/Teilh/3

Kreis Mitte, Kreis Eimsbüttel, Kreis Harburg, SPDqueer Hamburg, Kreis Altona, Distrikt Barmbek-Nord/Dulsberg, Jusos Hamburg, SPD Frauen Hamburg

Parität ist möglich: Geschlechtergerechtigkeit als Staatsziel in der Hamburgischen Verfassung verankern

1 Der Landesparteitag möge zur Weiterleitung an die SPD Bürgerschaftsfraktion eine Veran-
2 kerung des Grundsatzes der Parität in der Hamburgischen Landesverfassung beschließen.
3 Für diesen Zweck ist Artikel 3 Absatz 2 der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg
4 vom 6. Juni 1952 um einen Zusatz zu ergänzen, der geschlechterparitätische Kandidaturen für
5 Bürgerschafts- und Bezirksversammlungen festschreibt.

6 Begründung

7 1. Ausgangslage: Repräsentation und Realität: Geschlechtergerechtigkeit ist ein zentraler Wert
8 der Sozialdemokratie und eine Voraussetzung für eine moderne, demokratische Gesellschaft.
9 Über 100 Jahre nach Einführung des Frauenwahlrechts bleibt die paritätische Besetzung von
10 Parlamenten in Deutschland, einschließlich Hamburg, unerreicht. In der aktuellen Hambur-
11 gischen Bürgerschaft liegt der Frauenanteil knapp bei 49 %; ein vergleichsweise hoher Wert,
12 der in erster Linie im Wahlerfolg derjenigen Parteien gründet, die im Rahmen von Aufstel-
13 lungsverfahren Quoten-Regelungen vorsehen. Dennoch zeigt sich: Ohne verbindliche Maß-
14 nahmen sinkt die Repräsentation von Frauen. Denn parteiinterne Strukturen verhindern ih-
15 re Kandidaturen oftmals. Auf kommunaler Ebene, sowie in Parteiämtern und Senatsfunktio-
16 nen setzt sich die strukturelle Ungleichverteilung fort. In Hamburg liegt der Frauenanteil in
17 den SPD-Bezirksfraktionen bei durchschnittlich 38 Prozent (Mitte: 36,8 %, Altona: 18,2 %, Eims-
18 büttel: 50 %, Nord: 54,5 %, Wandsbek: 17,6 %, Bergedorf: 50 %, Harburg: 38,5 %), in der SPD-
19 Bürgerschaftsfraktion bei 41,1 % (Mitte: 27,3 %, Altona: 33,3 %, Eimsbüttel: 42,9 %, Nord: 62,5 %, Wandsbek: 45,5 %, Bergedorf: 42,9 %, Harburg: 33,3 %). Die Repräsentation der Frauen bleibt
20 damit defizitär.
21

22 2. Verfassungsrechtlicher Rahmen in Deutschland In Brandenburg (2020) und Thüringen (2020)
23 wurden die dortigen Paritätsgesetze von den jeweiligen Landesverfassungsgerichten für ver-
24 fassungswidrig erklärt – insbesondere wegen Verstößen gegen das Demokratieprinzip, die
25 Wahlrechtsgleichheit und die Parteienfreiheit. Das Verfassungsgericht hat mit Beschluss vom
26 6. Dezember 2021 (2 BvR 1470/20) eine Verfassungsbeschwerde gegen das Urteil des Thüringer
27 Verfassungsgerichtshofs zur Nichtigkeit des dortigen Paritätsgesetzes nicht zur Entscheidung
28 angenommen, weil sie unzulässig war. In der Begründung stellte das BVerfG allerdings klar:
29 Landesverfassungen können nur dann starre paritätische Regelungen zulässig machen, wenn
30 die jeweilige Landesverfassung dies ausdrücklich erlaubt oder verlangt.

31 3. Juristische und politische Schlussfolgerung Nach der Rechtsprechung des Bundesverfas-
32 sungsgerichtes ist ein Paritätsgesetz nur dann verfassungsgemäß, wenn die jeweilige Landes-
33 verfassung den Grundsatz der Parität ausdrücklich trägt oder verlangt. Das bedeutet: Eine Ver-

34 ankerung des Paritätsprinzips in der Hamburgischen Landesverfassung ist die notwendige Vor-
35 aussetzung, um künftig rechtssicher Paritätsregelungen im Wahlrecht umsetzen zu können. •
36 Die Gleichstellung ist nicht nur ein Verfassungsauftrag (Art. 3 Abs. 2 GG), sondern auch eine
37 demokratische Notwendigkeit • Die Hamburger SPD steht in der Verantwortung, strukturelle
38 Hürden zu benennen und zu beseitigen: Dabei ist sicherzustellen, dass das Paritätsprinzip nicht
39 eindimensional greift, sondern die Vielfalt ausdrücklich mitgedacht wird. Eine verfassungsge-
40 mäßige und zukunftsgerichtete Gleichstellungspolitik muss intersektionale Diskriminierungsla-
41 gen – etwa entlang von Herkunft, ethnischer Zuschreibung, Behinderung, Alter, geschlechtli-
42 cher und sexueller Identität oder aufgrund von Care-Arbeit – anerkennen und strukturell be-
43 rücksichtigen. Auch wenn das anspruchsvolle Hamburger Wahlrecht mit den Mehrmandats-
44 kreisen nicht auf den ersten Blick paritätischen Regelungen gut zugänglich erscheint, liefert
45 diese Änderung in der Hamburgischen Landesverfassung die Grundlage, ein Modell für ein pa-
46 ritätisches Wahlrecht zu entwickeln.

47 4. Fazit Eine Verfassungsänderung zur Förderung der Geschlechterparität – durch paritätä-
48 sche Kandidat*innenlisten – wirkt darauf hin, strukturelle Hürden abzubauen und Hamburg
49 als Wegbereiterin für gleichberechtigte politische Teilhabe zu positionieren. Hamburg muss in
50 Deutschland Vorreiterin sein, wie man Demokratie zukunftsfähig, gleichberechtigt und verfas-
51 sungsgemäß gestaltet. Auch in anderen Ländern wie Frankreich, Spanien, Belgien und Mexiko
52 zeigen Paritätsregelungen bereits erfolgreich, dass Demokratie durch Geschlechtergerechtig-
53 keit gestärkt wird.